

L 07

Was kostet die Staatsrätin für Arbeit den Steuerzahler?

Anfrage der Abgeordneten Jens Eckhoff, Bettina Hornhues, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchem Grund und auf welchem Weg ist die ehemalige Staatsrätin für Arbeit, Frau Karin Treu, aus ihrem Amt ausgeschieden (bitte konkreten Verfahrensweg angeben, zum Beispiel Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Versetzung in eine andere Position, Entlassung auf eigenen Antrag, Entlassung durch den Dienstherrn oder Freiwilliger Rücktritt)?
2. Welche rechtlichen und finanziellen Folgen sind mit dieser Entscheidung im Einzelnen verbunden und welche Funktion in der senatorischen Behörde übernimmt Frau Staatsrätin Treu gegebenenfalls in Zukunft?
3. Welche konkreten Kosten werden für Frau Staatsrätin Treu in diesem Jahr und in den Folgejahren anfallen? (Bitte jeweils differenzieren nach: Bezüge, das heißt Grundgehalt, Zulagen und Zuschläge, weitere Kosten, wie zum Beispiel Arbeitsplatzausstattung, sowie Nachversicherung und Altersgeld.)

Zu Frage 1:

Das Vertrauensverhältnis war nicht mehr gegeben.
Frau Karin Treu wurde mit ihrer Zustimmung gem. § 8 Beamtenstatusgesetz in ein Amt der Besoldungsordnung A rückernannt.

Zu Frage 2:

Frau Treu ist weiterhin Beamtin der Freien Hansestadt Bremen (FHB), hieraus leiten sich die im Beamtenverhältnis üblichen Rechte und Pflichten sowie die entsprechenden finanziellen Folgen ab. Die Besoldung ergibt sich aus den Vorschriften des Bremischen Besoldungsgesetzes. Sollte Frau Treu weiterhin bremische Beamtin bleiben und nicht aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden oder zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden, so hätte sie – wie andere bremische Beamten:innen auch – mit Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand einen Versorgungsanspruch gegenüber der FHB, soweit bis dahin die versorgungsrechtliche Wartezeit nach § 4 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist.
Frau Treu übernimmt keine Funktion in der senatorischen Behörde, sondern nimmt künftig Aufgaben in der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH wahr.

Zu Frage 3:

Frau Treu erhält Besoldung entsprechend eines Amtes der Besoldungsgruppe A der Bremischen Besoldungsordnung. Eine genaue Bezifferung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht, da hierüber Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse gezogen werden könnten. Darüber hinaus gehende Zulagen o.ä. werden nicht gezahlt. Kosten für den Arbeitsplatz fallen im Umfang wie bei allen Beschäftigten der FHB an. Da Frau Treu weiterhin beschäftigt ist und folglich nicht aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurde, ist weder eine Nachversicherung erfolgt noch ein Altersgeldanspruch entstanden.